

sehr die Volkskammer, sondern der Ministerrat erfuhr eine Aufwertung (s. Rz. 12 und 27 zu Art. 76).

2. Gleichsam als Grundkompetenz legt Art. 48 Abs. 1 Satz 2 fest, daß die Volkskammer in Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik entscheidet.

a) § 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer (GO) vom 14.7.1967³ bezeichnet das Plenum als das höchste Organ der Volkskammer. Die Geschäftsordnung vom 12.5.1969⁴ verzichtete auf diese Festlegung. Seitdem ist der eigenartige Zustand beseitigt, daß zwischen der Volkskammer als Staatsorgan und der Gesamtheit ihrer Mitglieder (als Plenum) ein Unterschied gemacht wird.

Wenn die Verfassung in den folgenden Artikeln von »Tagungen« der Volkskammer spricht, so ist nichts anderes gemeint, als was der Begriff »Plenarsitzungen« in Art. 48 Abs. 1 Satz 2 besagt.

b) Eine nähere Erläuterung des Begriffs »Grundfragen der Staatspolitik« wird nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine Formel, die erst in der Praxis mit Inhalt gefüllt wird. Wegen der Suprematie der SED werden die Grundfragen der Staatspolitik indessen in der Verfassungswirklichkeit von den höchsten Gremien der SED (s. Rz. 46 zu Art. 1) entschieden. Die Volkskammer vollzieht nur das nach, was bereits von diesen festgelegt ist. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 322) läßt sich die Volkskammer in ihren Entscheidungen von den Beschlüssen der SED leiten, »die auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet sind und die von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten ausgehen«.

c) Wenn die Volkskammer in Art. 48 Abs. 2 Satz 1 als das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der DDR bezeichnet wird, so wird damit klargestellt, daß sie entsprechend dem Strukturprinzip der Gewaltkonzentration Konstituante und Legislative in einem ist.

d) Ob mit der Erklärung der Volkskammer zur Konstituante das Volk als Verfassungsgeber völlig ausgeschaltet werden soll, ist fraglich. Auf jeden Fall macht es jedoch die Verfassung unmöglich, daß aus dem Volk heraus eine Initiative zur Änderung der Verfassung oder gar zur Schaffung einer neuen Verfassung entwickelt wird. Denn auf jeden Fall ist die Herbeiführung einer Entscheidung des Volkes vom Willen der Volkskammer abhängig, denn nur sie kann nach Art. 53 die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen. Wohl wäre es aber möglich, daß die Volkskammer beschließt, eine Verfassungsänderung oder eine neue Verfassung zur Volksabstimmung zu stellen. Bei Verfassungsänderungen durch die Volkskammer ist nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 die Notwendigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten und nach Art. 106 die Notwendigkeit der Änderung oder der Ergänzung des Wortlautes der Verfassung zu beachten. Falls die Volkskammer Verfassungsänderungen oder -ergänzungen dem Volk zur Abstimmung gern. Art. 53 vorlegt, wären wohl Art. 63 Abs. 2 Satz 2 und Art. 106 unbeachtlich. Die Frage freilich, ob ein Beschluß der Volkskammer auf Durchführung einer Volksabstimmung über eine Verfassungsänderung oder -ergänzung eine Zweidrittelmehrheit nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 erfordert, dürfte zu bejahen sein. In-

3 GBl. I S. 101.

4 GBl. I S. 21.